

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015

Gemeinde Heist

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 169 bis 186 des Prüfberichts als Anlage beigefügt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

9 Gemeinde Heist

9.1.5.2 Treuhandrücklage Grabpflegelegale (Seite 179)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die Bestände der Grabpflegelegale aus Pflegeverträgen wurden auf einer separaten Rücklage (Sparbuch) geführt. Entsprechende jährliche Entnahmen wurden für die Grabpflege der Rücklage entnommen und dem Haushalts für den Bereich Friedhof zugeführt. Zuführungen für neu abgeschlossene Pflegeverträge wurden bisher über das allgemeine Verwahrkonto, der Rücklage zugeführt. Seit 2017 werden auch die Zuführungen für die neu abgeschlossenen Grabpflegeverträge über den Haushalt gebucht und der Sonderrücklage zugeführt.

9.1.5.2 Treuhandrücklage Kindergarten (Seite 180)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die zweckbestimmte Sonderrücklage war in einem Sparvertrag bis einschließlich 2017 angelegt. Diese Sonderrücklage wurde zwischenzeitlich zur Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte aufgelöst. Aus dem ausgelaufenen Sparvertrag haben sich Zinserträge in Höhe von 3.587,73 € ergeben, die zunächst auf ein separates Verwahrkonto „Zinsen Sparbrief Kindergarten“ gebucht wurden. Über die zweckgemäße Verwendung dieses Betrages ist gesondert zu entscheiden.

9.2 Kostenrechnende Einrichtungen

9.2.1 Vorfluter (UA 69000) (Seite 180 bis 181)

Beanstandung Nr. 27 – Fachbereich Finanzen

Die Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter verfügt mit Stand 31.12.2017 über einen Bestand von 6.433,19 €. Die Vorflutergebühr wird neu kalkuliert. Die erwirtschafteten Überschüsse werden dem Gebührenzahler innerhalb der Kalkulation gutgeschrieben.

9.2.4 Friedhof (UA 75000) (Seite 182)

Beanstandung - Fachbereich Finanzen

Der gemeindliche Friedhof ist nach wie vor defizitär, da die Einnahmen aus Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgebühren den Aufwand für den Friedhof nicht decken. Eine Vollkostendeckung würde zu unverhältnismäßig hohen Gebühren für die Nutzer des Friedhofes führen. Seitens der Gemeinde erfolgt im Rahmen einer Kalkulation eine regelmäßige moderate Anpassung der Gebührensätze.

9.2.5 Betreuungsschule (UA 21120) (Seite 182 bis 183)

Hinweis - Fachbereich Soziales und Kultur

Laut Aufstellung des Kreises ist der Deckungsgrad nicht von 73,66 % auf 64,71 % gesunken, sondern im Zeitraum vom 2012 bis 2015 von 63,15 % auf 72,43 % gestiegen.

9.2.6 Niederschlagswasserbeseitigung (Seite 183)

Beanstandung Nr. 28 – Fachbereich Finanzen

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr sind derzeit nicht gegeben.

Grundlage dafür ist die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Im Rahmen der laufenden Vermögenserfassung und -bewertung zur anstehenden Umstellung auf die Doppik werden die Grundlagen derzeit ermittelt. Aufgrund von Personalausfällen und -wechsel hat sich die Umsetzung verzögert.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich darüber hinaus als sehr aufwendig dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig

ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzern dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Die Notwendigkeit zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde von der Gemeinde bislang nicht gesehen.

Der Gemeindevertretung wird nach Ermittlung der Grunddaten eine Beschlussvorlage über die mögliche Einführung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgelegt.

9.3 Offene Punkte aus der letzten Ordnungsprüfung (Seite 183 bis 184)

Beanstandung Nr. 29 – Fachbereich Finanzen

Die Gemeinde Heist hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband (AZV) Pinneberg übertragen. Zur Erstellung der Übertragungsbilanz wurde seinerzeit ein externes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen beauftragt. Die Amtsverwaltung hat damals die zugrundeliegenden Unterlagen bereitgestellt. Durch aufwendige Aktenrecherche wurden nach vorgegebenem Leistungsumfang u.a. die Abschaffungs- und Herstellungskosten sowie geleistete Zuschüsse und Beiträge für die gemeindlichen Abwasseranlagen erstellt. Das GPA beanstandet vor allem die fehlende Bilanzierung von Schmutzwasser-Anschlusskosten für Privatgrundstücke einzelner B-Plangebiete. Bei diesen Grundstücken sind die Erschließungs- und Anschlusskosten ohne nähere Wertangabe in die Kaufpreise einbezogen anstatt hierfür Beiträge zu erheben. Die Grundstücke wurden voll erschlossen veräußert. Trotz gründlicher Recherche der Wirtschaftsprüfer waren diese Daten seinerzeit nicht gesondert ermittelbar und können auch im Nachgang nicht vernünftig nachvollzogen werden. Inwieweit sich beispielsweise die nachträgliche Berücksichtigung eines fiktiven Beitragsanteils für ein Baugebiet aus 1992 noch korrekt ermitteln lässt, erweist sich als problematisch, da die bestehende Akten- und Datengrundlage unzureichend ist.

Die nachträgliche Aufarbeitung der Unterlagen zeigt zwar, dass die Datengrundlage für die Übertragungsbilanz trotz sorgfältiger Grundlagenermittlung einzelne Lücken aufweist, auf die auch vom GPA hingewiesen wurde. Dennoch konnten die wesentlichen Bilanzpositionen auf der Basis der verfügbaren Daten nachvollzogen werden und die seinerzeit mit dem AZV abgestimmte Übertragungsbilanz stellt sich als schlüssig dar.

Nach den gängigen rechtlichen Vorschriften sind Fehler im Zuge der erstmaligen Vermögens- und Schuldenerfassung sowie deren Bewertungen spätestens im fünften Jahresabschluss zu korrigieren. Von einer nachträglichen Korrektur der Übertragungsbilanz soll insofern abgesehen werden.

9.4 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (Seite 184 bis 185)

Beanstandung – Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des sehr komplexen Vergaberechts und den stetig steigenden Anforderungen an eine rechtskonforme Ausschreibung ist die Verwaltung nicht mehr in der Lage, diese Ausschreibungen selbstständig durchzuführen, so dass zukünftig externe Dienstleister wie z.B. Kubus eingesetzt werden, die auf derartige Ausschreibungen spezialisiert sind.

9.5 Baukosten Einfriedigung Friedhof (Seite 185)

Beanstandung – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2013 vor Beginn der Maßnahme beschlossen, als Schutz gegen Wildverbiss einen Wildschutzzaun auf dem Friedhof zu errichten. Diese Maßnahme wurde von der Gemeindevertretung als dringlich betrachtet. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde anschließend begonnen und Ende November bereits eine erste Abschlagsrechnung (17.850 €) angefordert. Die Mittel waren noch nicht im Haushalt 2013 eingeplant, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe eingetreten ist. Der Restbetrag (6.998,51 €) wurde im Haushalt 2014 ordnungsgemäß eingeplant.

9.6 Erschließung B-Plan 15 Gewerbegebiet (Seite 185)

Beanstandung – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Bei den nachträglichen Erschließungskosten im Jahr 2012 (3.603,94 €) bzw. 2013 (2.504,71 €) handelte es sich um eine Schlussrechnung des Ingenieurs und den notwendigen, nachträglichen Umbau einer Pflanzinsel sowie einer Grundstückszufahrt. Diese Kosten waren bei Aufstellung des Haushalts nicht erkennbar, so dass im Laufe des Jahres eine außerplanmäßige Ausgabe entstanden ist. Die Ingenieursleistungen sind auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung entstanden und die baulichen Nacharbeiten waren zeitnah umzusetzen, so dass die Ausgaben als unabweisbar anzusehen waren. Die außerplanmäßigen Ausgaben wurden jeweils durch die Gemeindevertretung nachträglich genehmigt.

9.7 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußwege (Seite 185)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Für die Verbesserung von Fußwegen hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren regelmäßig Haushaltsmittel im Haushalt bereitgestellt. Diese wurden bislang nur teilweise in Anspruch genommen. Im Zuge der geplanten Verlegung der Glasfaserkabel für die Breitbandversorgung in der Gemeinde sollten die Haushaltsmittel für die gleichzeitige Verbesserung der Fußwege zeitnah verwendet werden. Da sich die Maßnahme entsprechend verzögert hat, wurden die Haushaltsmittel als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen. Im Jahr 2017 wurde ein Teil der Haushaltsmittel in Anspruch genommen.

9.8 Einrichtung eines Gemeindearchivs (Seite 186)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Der Haushaltsausgaberest über die nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Einrichtung eines Gemeindearchivs in Höhe von 3.000 € wurden 2016 in Abgang gebracht.